

Kantonsratsbeschluss zum Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer

vom 6. Dezember 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 und 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer vom 17. Oktober 2017 wird mit den Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, 6. Dezember 2017 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürrer
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats zur Bedeutung des angepassten Richtplans für das Wanderwegnetz und zu den Auswirkungen für die von Wanderwegen betroffenen Grundeigentümer

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht als erheblich erklärt:

Nr	Bericht Seite	Bericht des Regierungsrats	Anmerkung Kantonsrat
1	7	3. Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen	Art. 7 FWG ist bei der Ersatzpflicht verhältnismässig anzuwenden. Den Bedürfnissen der betroffenen Grundeigentümer ist gleichermaßen Rechnung zu tragen.
2	7	3. Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen	Die Erneuerung eines bestehenden Hartbelags begründet keine Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG.
3	7	3. Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen	Auf eine Ersatzpflicht kann verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
4	7	3. Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen	Als grössere Wegstrecken gemäss Art. 7 FWG gelten Strecken mit einer Gehzeit von mehr als 30 Minuten.
5	7	3. Ersatzpflicht	Bei der Umsetzung der Ersatz-

		gemäss Art. 7 FWG bei bestehenden Wegen	pflicht gilt ein nicht mit Hartbelag versehenes Bankett von 50 cm Breite als Wanderweg.
6	9	IV. Fazit und Antrag	Diese Anmerkungen sollen in absehbarer Zeit in die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1988 aufgenommen werden.
7	9	IV. Fazit und Antrag	Der erste Satz im zweiten Abschnitt IV. Fazit und Antrag wird ergänzt durch: "... haben keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen für die Grundeigentümer ..."